VERORDNUNG (EG) Nr. 1574/94 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1994

zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1712/93 (4), hat bestimmt, für wieviele Zuchtkaninchen mit Ursprung in der Gemeinschaft im Zeitraum vom 15. Oktober 1992 bis zum 30. Juni 1993 eine Beihilfe zur Entwicklung der Erzeugungsmöglichkeiten auf den Kanarischen Inseln gewährt werden kann.

Damit die besondere Versorgungsregelung weiterhin, bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte erteilt haben, angewendet werden kann, sollten die Bilanz sowie die Anzahl der Zuchtkaninchen für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 290 vom 6. 10. 1992, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 92.

ANHANG

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden Zuchtkaninchen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe (ECU/Stück)
ex 0106 00 10	Zuchtkaninchen :		
	— reine Linien und Großeltern	150	25
	— Eltern	1 250	20